

A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Daniel Köbler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 17/12909 –

Sportunterricht im Schuljahr 2020/2021

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/12909** – vom 3. September 2020 hat folgenden Wortlaut:

Auch der Sportunterricht in Rheinland-Pfalz steht im Rahmen der grassierenden Corona-Pandemie vor neuen Herausforderungen. Aufgrund des erhöhten Aerosolausstoßes bei allen sportlichen Aktivitäten bedarf der Sportunterricht in diesem Schuljahr besonderer Planung.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Unter welchen Voraussetzungen können derzeit der Sportunterricht im Innen- und Außenbereich sowie der Schwimmunterricht durchgeführt werden?
2. Welche Hygiene- und Abstandsregeln müssen in diesem Zusammenhang jeweils beachtet werden?
3. Welche Auswirkungen haben etwaige Einschränkungen bei der Erteilung des Sport- und Schwimmunterrichts mit Blick auf die Umsetzung der Lehrpläne?
4. Welche Auswirkungen haben etwaige Einschränkungen bei der Erteilung des Sport- und Schwimmunterrichts mit Blick auf die Leistungsbeurteilung?
5. Unter welchen Voraussetzungen darf von den Lehrplänen und den Vorgaben der Leistungsbeurteilung im Fach Sport abgewichen werden?
6. Welche Vorgaben gibt es, sollte der Sportunterricht aufgrund weiter steigender Infektionszahlen aus der Ferne erteilt werden müssen?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. September 2020 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Bewegung, Spiel und Sport haben einen positiven, wissenschaftlich belegten Einfluss auf die geistige und körperliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und sind deshalb unverzichtbar. Bewegung, Spiel und Sport sind wichtige Elemente einer ganzheitlichen Förderung. Der Schulsport leistet hierzu einen anerkannten Beitrag: Er bewegt alle Schülerinnen und Schüler und ist daher im Kanon der schulischen Fächer fest verankert.

In den Stundentafeln der verschiedenen Schularten und Bildungsgänge ist Sport ein Pflichtfach und versetzungsrelevant. Die Zeugnisnote ist nach den Regelungen der Schulordnungen ausgleichsfähig. Sportunterricht soll aus Gründen einfacher scheinender Schulorganisation nicht entfallen. Selbst in Zeiten eingeschränkter Möglichkeiten beinhaltet das Recht auf Bildung auch das Recht auf Sportunterricht.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Ziel ist es, Sportunterricht während des gesamten Schuljahrs 2020/2021 im Regelbetrieb und den Vorgaben des Lehrplans entsprechend zu organisieren. Lehrplangemäßer Sportunterricht findet in drei Bewegungsräumen statt:

- im Innenbereich (in geschlossenen Räumen/Sporthallen),
- im Außenbereich (im Freien/auf Außensportanlagen) und
- im Wasser (Schwimmunterricht).

Grundlegende Voraussetzungen zur Erteilung des Unterrichts werden durch den Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz festgelegt.

Danach gilt für sportliche Aktivitäten Ziffer 1, Buchstabe a, Buchstaben aa des Hygieneplans. Nach dieser Regelung kann auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.

Ergänzend zum Hygieneplan-Corona gelten die Hygienekonzepte in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese beinhalten Regelungen sowohl zum Sportunterricht als auch zum außerschulischen Sport in den genannten Bewegungsräumen. Ein „Leitfaden für den Sportunterricht im Schuljahr 2020/2021“ bietet den Schulen ganz konkrete organisatorische Hilfestellung.

Im Innenbereich ist während des Unterrichts für eine ausreichende Belüftung der genutzten Räumlichkeiten zu sorgen. Ein Messgerät kann die CO₂-Konzentration in der Raumluft messen und die Luftqualität mithilfe eines „Ampelsystems“ bewerten, sofern für die entsprechenden Räumlichkeiten keine Lüftungsanlage zur Verfügung steht. Eine CO₂-Konzentration von < 1000 ppm in der Raumluft ist zum Betrieb einer Sporthalle geeignet. CO₂-Messungen sind mit dem Lüftungskonzept für die Sporthalle zu koppeln. Vorzugsweise kommt die kontinuierliche Querlüftung bei einer kompletten Öffnung der Fenster zum Einsatz. Das Lüftungskonzept muss auch Sanitär-, Dusch- und Umkleieräume einbeziehen. Das Konzept stimmt der Betreiber der Räumlichkeiten mit dem zuständigen Gesundheitsamt ab.

Beim Sportunterricht im Innenbereich kann bis zu einer maximalen Lerngruppengröße von 30 Personen die Abstandsregel entfallen. Damit ist lehrplangemäßer Sportunterricht im Hinblick auf Kontakt- bzw. Mannschaftsportarten möglich. Allerdings ist ein ausreichend großes Raumangebot einzuhalten. Es gilt die Regel, dass pro sporttreibender Person 5 qm Raumfläche zur Verfügung stehen müssen, wenn die Lerngruppe größer ist als 10 Personen. Alle Personen müssen sich beim Betreten der entsprechenden Räumlichkeit die Hände desinfizieren oder waschen. Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher sind zur Verfügung zu stellen. Trainingsgeräte sind nach der Benutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.

Wie im Innenbereich ist Sport auch auf Außenanlagen in festen Lerngruppen bis zu 30 Personen zulässig. Auch hier kann aus pädagogischen Gründen die Abstandsregelung entfallen. Eine Personenzahlbegrenzung in Abhängigkeit von der zur Verfügung stehenden Fläche ist auf Außensportanlagen nicht vorgesehen. Regelungen zur Gerätedesinfektion und Handhygiene entsprechen den Vorgaben im Innenbereich.

Da am schulischen Schwimmunterricht für ein Schuljahr fest gebildete Lerngruppen teilnehmen, müssen die für den öffentlichen Badebetrieb maßgebenden Abstands- und Hygieneregeln nicht angewandt werden. Aus diesem Grund müssen schulische Lerngruppen auch nicht die für den öffentlichen Badebetrieb geltenden Regelungen für das Umkleiden, Duschen oder Föhnen der Haare beachten. Ansonsten gelten für das Schulschwimmen die gleichen Regeln im Hinblick auf Abstand und Hygiene, die auch für den Unterricht in anderen Sportarten maßgebend sind.

Zu den Fragen 3 bis 6:

Sportunterricht kann lehrplangemäß auch mit Einschränkungen erteilt werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens notwendig sein sollte. Entsprechendes gilt für die Bewertung und Benotung von Leistungen.

So bieten die im Teilrahmenplan Sport für die Grundschule genannten Zielsetzungen viele Möglichkeiten, Sportunterricht unter Hygieneregeln durchzuführen und eine Leistungsbeurteilung vorzunehmen. Grundschulen können fächerübergreifend Bewegungsangebote organisieren. Ferner ist es möglich, Arbeitsaufträge im Rahmen häuslicher Lernphasen oder beim Fernunterricht zu erteilen. Übungen können zu Hause stattfinden, auch ohne spezielle Sportgeräte. Entsprechendes gilt für alle anderen Schularten. Zur Unterstützung der Schulen hat das Pädagogische Landesinstitut auf seiner Internetseite Sportchallenges eingestellt, die besonders für Grundschulen geeignet sind. Auch die von der Unfallkasse Rheinland-Pfalz im Zusammenwirken mit dem Bildungsministerium veröffentlichte Broschüre „Bewegte Kinder – schlaue Köpfe“ enthält abwechslungsreiche Spielideen unter Berücksichtigung der aktuellen Pandemiesituation.

Der Lehrplan Sport für den Bereich der Sekundarstufe I bietet gute Möglichkeiten, auf unterschiedliche Situationen zu reagieren. Basis aller Lehrplaninhalte sind die motorischen Grundeigenschaften Kraft, Schnelligkeit, Beweglichkeit, Ausdauer und Koordination. Diese können mit entsprechenden Aufgabenstellungen durch die Lehrkräfte auch in Zeiten eingeschränkten Sportunterrichts beim häuslichen Lernen oder im Fernunterricht gut entwickelt und geübt werden. Eine theoretische Auseinandersetzung mit einzelnen Themen kommt zusätzlich in Betracht.

Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II sind die für den Bereich der Sekundarstufe I beschriebenen Möglichkeiten in gleicher Weise anwendbar. Für die gymnasiale Oberstufe sind mit Blick auf mögliche Einschränkungen im Schuljahr 2020/2021 besondere Regelungen im Hinblick auf die Abiturprüfungen erforderlich. Diese sind im „Leitfaden für den Sportunterricht“ präzisiert.

Die Unfallkasse Rheinland-Pfalz hat eine „Allgemeine Handlungshilfe zum Fernunterricht im Fach Sport“ erarbeitet und auf ihrer Homepage veröffentlicht. Damit ist Rheinland-Pfalz das erste Land, das eine rechtliche Absicherung und ein Unterrichtskonzept für den Fernunterricht herausgegeben hat.

Dr. Stefanie Hubig
Staatsministerin